

BÜRGERLICHES RECHT ALLGEMEINER TEIL

Christian Rabl

Grundlagen – Rechtsbegriff

Das objektive Recht als Ordnung menschlichen Zusammenlebens, die mit staatlicher Zwangsgewalt durchgesetzt wird.

Unterscheide davon Moral, Sitte oder Religion
(Sollensanordnungen ohne staatliche Durchsetzung)

Das objektive Recht als die Summe der Rechtsnormen (bestehend aus Tatbestand und Rechtsfolge), der Gerechtigkeit in einem fundamentalen Sinn entsprechen muss.

Grundlagen – Rechtsbegriff

Unterscheide vom objektiven Recht die subjektiven Rechte

Perspektivenwechsel: subjektives Recht als die einer konkreten Person zukommende Rechtspositionen (entscheidend: Befugnis zur Geltendmachung beim Individuum)

Kategorien der subjektiven Rechte: am wichtigsten die Unterscheidungen nach dem Inhalt des Rechts und nach dem Kreis der Verpflichteten

Rechtsverhältnis: Beziehung zwischen Personen oder zwischen einer Person zu einer Sache; Idealtypus: Berechtigung-Verpflichtung; unterscheide davon Obliegenheiten als Rechtspflichten minderer Art

Grundlagen - Begriffsbildung

Äußere Systembildung

Zweck und Bedeutung

Abgrenzungen:

Privatrecht vs öffentliches Recht (§ 1 ABGB: "Inbegriff der Gesetze, wodurch die Privatrechte und Pflichten der Einwohner des Staates **unter sich** bestimmt werden, macht das bürgerliche Recht in demselben aus");

Behördenzuständigkeit: § 1 JN: Im Zweifel gehören Privatrechtssachen vor die ordentlichen Gerichte;

Normsetzungskompetenz; Abgrenzung nach verschiedenen Theorien; hA: Subjektstheorie in Kombination mit Subjektionstheorie. Beachte das doppel funktionelle Handeln des Staates → Hoheitsverwaltung – Privatwirtschaftsverwaltung

Grundlagen - Begriffsbildung

Privatrecht/Zivilrecht/Bürgerliches Recht/Sonderprivatrecht

Allgemeines Privatrecht

ABGB als historischer Kern des allgemeinen Privatrechts
(1. 1. 1812, vielfach novelliert)

Zahlreiche zivilrechtliche Nebengesetze (zB KSchG, MRG,
WEG, GBG, PHG, etc); besondere Bedeutung
Konsumentenschutzrecht

Grundlagen - Begriffsbildung

Besonderes Privatrecht

Auf Grund der besonderen Bedeutung typisiert zB in
Arbeitsrecht, Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht,
Wertpapierrecht, Versicherungsrecht, Bank- und
Kapitalmarktrecht

Nationales vs Europäisches Privatrecht

Unterscheide davon Internationales Privatrecht

Grundlagen - Begriffsbildung

Die klassischen Bereiche des Privatrecht im engeren Sinn nach dem Pandektensystem:

Allgemeiner Teil

Schuldrecht

Sachenrecht

Familienrecht

Erbrecht

hinzu getreten: Konsumentenschutzrecht

Grundlagen - Begriffsbildung

Das ABGB folgt hingegen dem Institutionensystem

Einleitung: Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt §§ 1-14

1. Teil: Von dem Personenrechte §§ 15-284h

2. Teil: Von dem Sachenrechte §§ 285-1341

Von den dinglichen Rechten

Von den persönlichen Sachenrechten

3. Teil: Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte §§ 1342-1502

Grundlagen – Begriffsbildung

Rechtsquellen objektiven Rechts

Gesetzesrecht (national) – vgl dazu im **ABGB**

§ 2: Rechtsunkenntnis

§§ 3 und 5: zeitlicher Geltungsbereich und Rückwirkung

übernationales Recht (EU);

Gewohnheitsrecht (vgl **§ 10 ABGB**: bezieht sich nur auf Verkehrsgewohnheiten, schließt Gewohnheitsrecht nach hA nicht aus)

Richterrecht (vgl **§ 12 ABGB**)

Konkurrenz von objektiven Normen (Gesetzeskonkurrenz)

§ 9: formelle Derogation (unterscheide davon die materielle Derogation)

Zwingendes oder nachgiebiges Recht

Rechtsanwendung

Rechtspraxis: für konkrete Lebenssachverhalte suchen wir nach der Antwort auf die Frage, was Recht ist.

Notwendige Schritte

Klärung des Sachverhaltes (was sind die Tatsachen = rechtlich erhebliche Fakten)

Suche nach auf diesen Sachverhalt anwendbare Tatbestände (Subsumtion), Anwendung der Rechtsfolge – Rechtssatz besteht aus Tatbestand und Rechtsfolge

(Dogmatische) Rechtswissenschaft als die Suche nach dem Inhalt des objektiven Rechts (der Tatbestände)

Gesetzesrecht als Tatbestände, die in Texten gegossen sind – unvermeidbare Notwendigkeit der Auslegung

Rechtsanwendung - Auslegung

Vorweg: Authentische Interpretation (§ 8 ABGB) – Akt der Gesetzgebung (verdeckte Rückwirkung); davon zu unterscheiden die Auslegung durch Rechtsprechung und Lehre

Grundlagen des klassischen Auslegungskanons in § 6 ABGB:

Wortinterpretation

Systematische Interpretation (verfassungskonforme Interpretation; richtlinienkonforme Interpretation)

Historische Interpretation (subjektiv oder objektiv historisch)

Teleologische Interpretation

Europarechtskonforme Interpretation (insbes im Falle von RL-Umsetzungen) als ein Anwendungsfall der systematischen Interpretation

Rechtsanwendung - Auslegung

Rangordnung

Europarechtskonforme Interpretation

Verfassungskonforme Interpretation

Sodann strittig (hA: Gleichrangigkeit der Auslegungsmethoden)

Rechtsanwendung - Rechtsfortbildung

Grenze der Auslegung ist der äußerst mögliche Wortsinn, und zwar sowohl im Rahmen einer weiten als auch engen Interpretation (vgl auch Begriffshof und Begriffskern).

Damit endet im Bereich des Privatrechts aber nicht unbedingt die Rechtsfindung (vgl § 7 ABGB: Analogie und natürliche Rechtsgrundsätze)

In Ermangelung eines Tatbestandes ist zu fragen, ob das Gesetz bewusst lückenhaft ist:

Frage nach der planwidrigen Unvollständigkeit des Rechts, gemessen am Maßstab der gesamten Rechtsordnung (Gegensatz: argumentum e contrario)

Rechtsanwendung - Rechtsfortbildung

Lückenfüllung

Analogie/teleologische Reduktion

Natürliche Rechtsgrundsätze: Bedeutung str

Grundrechte im Privatrecht

Die Grundrechte sollen den Einzelnen vor dem Staat im elementaren Freiheitsraum schützen (Quellen insbes: StaatsgrundG 1867; EMRK; Charta der Grundrechte der EU; Datenschutzgesetz)

Gelten sie auch im Privatrecht?

Absolute vs mittelbare Wirkung der Grundrechte

hA: mittelbare Wirkung; Ausnahme Privatwirtschaftsverwaltung des Staates (im Einzelnen str).

BÜRGERLICHES RECHT ALLGEMEINER TEIL
Rechtssubjekte und Rechtsobjekte

Christian Rabl

Rechtssubjekt - Rechtsobjekt

Rechtssubjekte

Träger von Rechten und Pflichten

Rechtsobjekte

Gegenstand von Rechten und Pflichten (weiter Sachbegriff in § 285 ABGB mit Sonderbestimmung für Tiere in § 285a ABGB)

Rechtssubjekte

Natürliche Personen (→ § 16 ABGB)

Juristische Personen (→ § 26 ABGB)

Rechtssubjekt - Rechtsobjekt

Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit und Deliktsfähigkeit

→ Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein

→ Fähigkeit, sich durch eigenes Verhalten rechtsgeschäftlich verpflichten zu können

→ Fähigkeit, durch eigenes Verhalten schadenersatzpflichtig zu werden

Rechtsfähigkeit

Rechtsfähigkeit natürlicher Personen

Beginn: vollendete Lebendgeburt (vgl §§ 22 I.S. und 23 ABGB)

Beschränkte und bedingte Rechtsfähigkeit des Nasciturus (→ § 22 ABGB): nur zum Vorteil; Lebendgeburt – wer vertritt ihn ? – Kurator gem § 269

Ende: Tod (hA Hirntod), beachte für Verschollene TEG (dort im Besonderen § 11 TEG)

Rechtsfähigkeit **juristischer Personen**

Der Gesetzgeber bestimmt die Rechtsfähigkeit von Gebilden, die von den natürlichen Personen sodann als eigenständiges Rechtssubjekt zu unterscheiden sind. § 26 ABGB nennt sie moralische Personen, ist davon abgesehen von geringer Aussagekraft.

Numerus clausus der juristischen Personen (jur P des Privatrechts vs jur P des öffentlichen Rechts, die jenen des Privatrechts gleichstehen, wenn sie privatwirtschaftlich handeln).

Personenverbände (Gesellschaften): AG, GmbH, Gen, erlaubte Vereine; Eigentümergemeinschaft nach WEG (§ 2 Abs 5 WEG) – nicht die GesbR; im Ergebnis wohl ja bei OG und KG (§ 105 Satz 2 UGB „unbeschränkte Rechtspersönlichkeit“)

Vermögensmassen ohne Mitglieder: Stiftungen, Fonds

Keine Geltung der ultra vires Lehre für jur P des Privatrechts

Geschäftsfähigkeit natürlicher Personen

Fähigkeit, sich durch eigenes Verhalten rechtsgeschäftlich verpflichten zu können, als Teil der Handlungsfähigkeit

Volle Geschäftsfähigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres, Mündigkeit nach Vollendung des 14. Lebensjahres (→ § 21 ABGB); weitere Voraussetzung geistige Gesundheit (vgl § 268 ABGB)

Davon zu unterscheiden: Einsichts- und Urteilsfähigkeit zB bei Abstammungsangelegenheiten, medizinischer Behandlung

Fehlt Geschäftsfähigkeit, so handelt die Person durch ihren gesetzlichen Vertreter

Eheliche Minderjährige: Eltern (§§ 158, 177 Abs 1 und 167 ABGB: dort zu den Sonderfällen der zwingenden gemeinsamen Vertretung und zusätzlich der Zustimmung des Pflsgerichts)

Uneheliche Minderjährige: Mutter, außer bei gemeinsamer
Obsorge (§§ 158, 177 Abs 2 ABGB)

Andere geeignete Person (§ 204 ABGB) oder

Jugendwohlfahrtsträger (§§ 207 ff ABGB)

Bei internem Konflikt entscheidet das Pflegschaftsgericht (vgl § 172
und § 181 Abs 1 ABGB)

Für gesunde natürliche Personen drei Geschäftsfähigkeitsstufen
(beschränkte Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen)

→ **Unmündige unter 7 Jahren (§§ 865 und 170 Abs 1 ABGB)** sind geschäftsunfähig, aber

§ 170 Abs 3 ABGB ("Taschengeldparagraph"):

alterstypisches Geschäft

geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens

wird mit Erfüllung der das Kind treffenden Pflichten rückwirkend wirksam

(qua Größenschluss sind auch kleine Geschenke ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters wirksam)

→ Unmündige über 7 Jahren (zusätzlich § 865 ABGB)

§ 865 Satz 2 1. HS ABGB:

können ein "bloß zu ihrem Vorteil" gemachtes Versprechen annehmen

es kommt darauf an, dass den Unmündigen keine Verpflichtungen treffen (nicht jede Schenkung ist ein zum Vorteil des Unmündigen gemachtes Versprechen)

§ 865 Satz 2 2. HS ABGB:

sonstige vom unmündigen Minderjährigen abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind „schwebend unwirksam“ bis zur Entscheidung des gesetzlichen Vertreters

wenn er genehmigt, ist Geschäft rückwirkend wirksam (Problem: Irrtümer bei der Genehmigung)

bis dahin kann Gegenseite nicht zurücktreten; Gegenseite kann dem Vertreter aber angemessene Frist setzen, verweigert Vertreter die Zustimmung, so fällt der Vertrag rückwirkend weg

→ **Mündige Minderjährige** (zusätzlich §§ 170 Abs 2, 171 ABGB)

§ 170 Abs 2 ABGB:

können über Sachen, die zur freien Verfügung überlassen wurden, und über das Einkommen aus eigenem Erwerb so weit verfügen und sich verpflichten, als dadurch nicht die Befriedigung der Lebensbedürfnisse gefährdet wird

nicht alles Geschenke ist zur freien Verfügung überlassen

Kapitaleinkünfte sind keine Einkommen aus eigenem Erwerb

§ 171 ABGB:

Abschluss von Dienstverträgen, ausgenommen Lehr- oder Ausbildungsverträge (dort allerdings auch Zustimmung des Minderjährigen notwendig)

gesetzlicher Vertreter kann Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit auflösen (beachte: jedes Dauerschuldverhältnis kann jederzeit aus wichtigem Grund aufgelöst werden; die Besonderheit des § 152 ABGB liegt darin, dass dieses Recht hier auch dem gesetzlichen Vertreter zusteht)

Sanierung der Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts nach Erreichen der Volljährigkeit (vgl § 168 ABGB)

Schriftlichkeitsgebot

gilt auch für den Fall der fehlenden pflegschaftsbehördlichen Genehmigung

Volljährige Personen, die den **Gebrauch der Vernunft** nicht haben (vgl **§§ 865 und 268 ABGB**) – Einschränkung der Geschäftsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen

entweder vollkommene Unfähigkeit, die Bedeutung rechtsgeschäftlicher Handlungen zu erkennen, oder Unfähigkeit, die Tragweite eines bestimmten Geschäfts zu erkennen ("partielle Geschäftsunfähigkeit")

es kommt immer auf die Geschäftsfähigkeit bezüglich des konkret zu beurteilenden Geschäfts an; beachte die Möglichkeit eines *lucidum intervallum*

vom Geschäftsunfähigen abgeschlossenes Geschäft ist absolut unwirksam (vgl Telefonsexkosten eines geistig Behinderten: 5 Ob 278/02x)

Auch geistig behinderte Volljährige sollen am Rechtsverkehr uneingeschränkt teilnehmen können. Sie bedürfen eines Vertreters:

Gesetzliches Vertretungsrecht naher Angehöriger

(§§ 284b-284e ABGB)

Bevollmächtigter auf Grund Vorsorgevollmacht

(§§ 284f-284h ABGB)

Durch das Pflegschaftsgericht bestellter Sachwalter

(§§ 268 ff ABGB)

Geschäftsfähigkeit natürlicher Personen - Sachwalter

Voraussetzung der Bestellung (§ 268 ABGB):

psychische Krankheit oder geistige Behinderung und daraus resultierende Unfähigkeit, einzelne oder alle Angelegenheiten ohne Gefahr von Nachteilen für sich selbst zu besorgen

Beeinträchtigung muss die Rechtssphäre betreffen

keine Bestellung, wenn Hilfe auf andere Weise möglich oder um Dritte vor Geltendmachung von eventuell auch nur vermeintlichen Ansprüchen zu schützen

Bestellung des Sachwalters erfolgt durch das Gericht (konstitutiver Beschluss)

Auswahlkriterien → § 279 ABGB

Geschäftsfähigkeit natürlicher Personen - Sachwalter

Bestellung des Sachwalters für alle oder bloß einzelne Geschäfte oder Arten von Geschäften möglich (§ 268 Abs 3 ABGB)

Rechtsfolge (→ § 280 Abs 1 ABGB): Verlust der Geschäftsfähigkeit in jenem Bereich, für den der Sachwalter bestellt wurde (vgl aber § 280 Abs 2 ABGB)

Behinderte Person ist von wichtigen Maßnahmen, die sie bzw ihr Vermögen betreffen, zu verständigen; hat Äußerungsrecht - diese Äußerung ist zu berücksichtigen, wenn sie nicht ihrem Wohl widerspricht

Sachwalterbestellung nur für Volljährige, für Minderjährige greift § 175 ABGB

Alternativen zur Sachwalterbestellung

Gesetzliches Vertretungsrecht naher Angehöriger (§§ 284b-284e ABGB)

Für die notwendigen Verträge des täglichen Lebens; Möglichkeit der Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV)

Bevollmächtigter auf Grund Vorsorgevollmacht (§§ 284f-284h ABGB)

ist eine Vollmacht, die nach ihrem Inhalt dann wirksam werden soll, wenn der Vollmachtgeber die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder seine Äußerungsfähigkeit verliert.

Muss eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein (vgl im Detail § 284f Abs 2 ABGB – Möglichkeit notarieller Beurkundung)

Notwendigkeit einer qualifizierten Vorsorgevollmacht für die Angelegenheiten des § 284f Abs 3 ABGB

Möglichkeit der Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV)

Geschäftsfähigkeit juristischer Personen

Als künstliches Gebilde ist die jur P nicht selbst handlungsfähig.

Sie handelt durch ihre Organe (zB Vorstand einer AG, Geschäftsführer einer GmbH, Gesellschafter einer OG) oder durch natürliche Personen, denen die jur P (vertreten durch ihre Organe) rechtsgeschäftliche Vollmacht eingeräumt hat (unterscheide also organschaftliche von der rechtsgeschäftlichen Vertretung)

Der Umfang der Vollmacht der Organe ist bei jur Pers des **Privatrechts** nicht einschränkbar – krasse Fälle allenfalls wegen Kollusion unwirksam.

Geschäftsfähigkeit juristischer Personen

Rechtsgeschäfte juristischer Personen des **öffentlichen Rechts**

§ 867 ABGB verweist auf Organisationsrecht – Beschränkungen können auf das Außenverhältnis durchschlagen

Möglichkeit der Anscheinsvollmacht

Deliktsfähigkeit natürlicher Personen (§§ 176, 1308 ABGB)

Fähigkeit, durch eigenes Verhalten schadenersatzpflichtig zu werden

setzt gem § 1308 ABGB entsprechende Einsichtsfähigkeit und Mündigkeit voraus; nach § 176 ABGB ist für die Deliktsfähigkeit (Verschuldensfähigkeit) die Mündigkeit erforderlich

Haftung des Aufsichtspflichtigen (nicht notwendig Obsorgepflichten), wenn er Aufsichtspflichten verletzt hat (§ 1309 ABGB)

Deliktsfähigkeit natürlicher Personen (§ 1310 ABGB)

Ausnahmsweise Billigkeitshaftung des Deliktsunfähigen nach § 1310
ABGB

Zurechnungsgründe im Sinne eines beweglichen Systems:

Kann vom Aufsichtspflichtigen kein Ersatz erlangt werden

Kann im Einzelfall nicht doch Verschuldensvorwurf erhoben werden (Quasiverschulden)

Hat der Beschädigte im Hinblick auf Beschädiger Verteidigung unterlassen

Kann der Unmündige die Schadenstragung leichter verkraften (Vermögensvergleich)

Deliktsfähigkeit juristischer Personen

Beachte zunächst, dass es hier nicht um die Zurechnung eines fremden Verschuldens im Sinne der Gehilfenhaftung nach § 1313a oder § 1315 ABGB geht. Sie betrifft die Haftung für fremdes Verschulden im Rahmen der Verschuldenshaftung nach ABGB, die sowohl für natürliche als auch juristische Personen greift.

Hier geht es um das unmittelbare deliktische Verhalten der jur P selbst. Dabei stellt sich die Frage, welche Personen ihr unmittelbar zuzurechnen sind. Organ- und Leutetheorie haben sich nicht durchgesetzt. Die jur P haftet für ihre Organe und Machthaber (vgl § 337 ABGB)

Deliktsfähigkeit juristischer Personen

Haftung für deliktisches Verhalten der Organe

Notwendig: Bezug zu ihrer Tätigkeit als Organ (keine Haftung für „privaten“ Bankraub des Geschäftsführers)

Haftung für „Machthaber“ - § 337 p.a.

Person, die in leitender Position im Rahmen der Organisation der juristischen Person tätig ist und einen größeren eigenständigen Verantwortungsbereich hat ("Repräsentantenhaftung")

Zuletzt Vorschlag: § 3 VbVG analog.

Unterscheide vom Problem der Handlungsfähigkeit einer juristischen Person jenes ihres Wissens.

§ 3 VbVG

(1) Ein Verband ist unter den weiteren Voraussetzungen des Abs. 2 oder des Abs. 3 für eine Straftat verantwortlich, wenn

1.
die Tat zu seinen Gunsten begangen worden ist oder

2.
durch die Tat Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen.

(2) Für Straftaten eines Entscheidungsträgers ist der Verband verantwortlich, wenn der Entscheidungsträger als solcher die Tat rechtswidrig und schuldhaft begangen hat.

(3) Für Straftaten von Mitarbeitern ist der Verband verantwortlich, wenn

1.
Mitarbeiter den Sachverhalt, der dem gesetzlichen Tatbild entspricht, rechtswidrig verwirklicht haben; der Verband ist für eine Straftat, die vorsätzliches Handeln voraussetzt, nur verantwortlich, wenn ein Mitarbeiter vorsätzlich gehandelt hat; für eine Straftat, die fahrlässiges Handeln voraussetzt, nur, wenn Mitarbeiter die nach den Umständen gebotene Sorgfalt außer acht gelassen haben; und

2.
die Begehung der Tat dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde, dass Entscheidungsträger die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer acht gelassen haben, insbesondere indem sie wesentliche technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen haben.

(4) Die Verantwortlichkeit eines Verbandes für eine Tat und die Strafbarkeit von Entscheidungsträgern oder Mitarbeitern wegen derselben Tat schließen einander nicht aus.

Wissenszurechnung an eine juristische Person

Verschiedene Tatbestände setzen die Kenntnis oder Erkennbarkeit einer Person voraus (zB Irrtumsanfechtung nach §§ 871 ff ABGB, gutgläubiger Erwerb beweglicher körperlicher Sachen nach §§ 367 ff ABGB, Verjährung von Schadenersatzansprüchen nach § 1489 ABGB etc)

Unbeschränkte Zurechnung des Wissens ihrer Organe (auch wenn privat erlangt)

Das Wissen sonstiger Personen wird nur insoweit zugerechnet, als es um Tatsachen geht, die mit ihrem spezifischen Wirkungsbereich verbunden sind (Beachte: Entsprechendes gilt auch für das Problem der Zurechnung des Wissens von Mitarbeitern natürlicher Personen)

Keine Zurechnung bei vorsätzlicher Schädigung des Geschäftsherrn (vgl OGH in 1 Ob 32/08z)

Sonderproblem: Interessenkollision beim Wissensträger